

## **BGer 8C 599/2020 vom 1. Oktober 2020**

Bundesgericht, 2020-10-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_599\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_599_2020)

FR: TF 8C 599/2020 du 1 octobre 2020

IT: TF 8C 599/2020 del 1 ottobre 2020

### **Regeste**

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

### **Volltext**

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)  
01.10.2020 8C 599/2020 (8C\_599/2020) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire  
Cour de droit social) 01.10.2020 8C 599/2020 (8C\_599/2020) Tribunale federale III Corte  
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 01.10.2020 8C 599/2020 (8C\_599/2020)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C\_599/2020 Urteil  
vom 1. Oktober 2020 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,  
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer, gegen Amt für Arbeit, Arbeitslosenkasse, Lückenstrasse 8, 6430  
Schwyz, Beschwerdegegner. Gegenstand Arbeitslosenversicherung  
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des  
Kantons Schwyz vom 27. Juli 2020 (II 2020 51). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 17.  
September 2020 gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz vom  
27. Juli 2020, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter  
anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in  
gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dies  
ein konkretes Auseinandersetzen mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids  
massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz voraussetzt ( BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176 ; 136  
I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.; vgl. auch BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 mit  
weiteren Hinweisen), dass das kantonale Gericht die von der Arbeitslosenkasse verfügte  
Rückerstattung zu viel ausbezahlter Arbeitslosentaggelder in der Höhe von Fr. 31'653.15  
bestätigte, dass es dabei in Würdigung der Akten und Auseinandersetzung mit den  
Parteivorbringen zur Überzeugung gelangte, der Versicherte habe der Arbeitslosenkasse  
gegenüber Zwischenverdiensteinkünfte in der Höhe von Fr. 42'699.- verschwiegen, was in  
Beachtung des tatsächlichen Anspruchs auf Taggelder in nämlicher Zeit zu einer  
Rückerstattungsschuld in angegebener Höhe führe, dass der Beschwerdeführer im  
Wesentlichen das bereits vor Vorinstanz Vorgetragene wiederholt, ohne auf das dazu  
Erwogene konkret einzugehen, geschweige denn näher darzulegen, inwiefern die vom  
kantonalen Gericht vorgenommene Beweiswürdigung und getroffenen  
Sachverhaltsfeststellungen im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG auf einer Rechtsverletzung  
beruhen oder qualifiziert unzutreffend (d.h. unhaltbar, willkürlich: BGE 135 II 145 E. 8.1 S.  
153) sein sollen, dass, soweit er überdies das Einholen von Unterlagen bei einem seiner  
Kunden durch die Kasse zwecks Klärung des Sachverhalts als unverhältnismässige  
Massnahme mit enormen finanziellen Auswirkungen rügt, dies für die hier allein zu

beantwortende Frage nach der Rechtmässigkeit der Rückforderung ohne Belang ist und insoweit an der Sache vorbeizieht, dass sich die Beschwerde dergestalt als offensichtlich nicht hinreichend sachbezogen begründet im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG erweist, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 1. Oktober 2020 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.